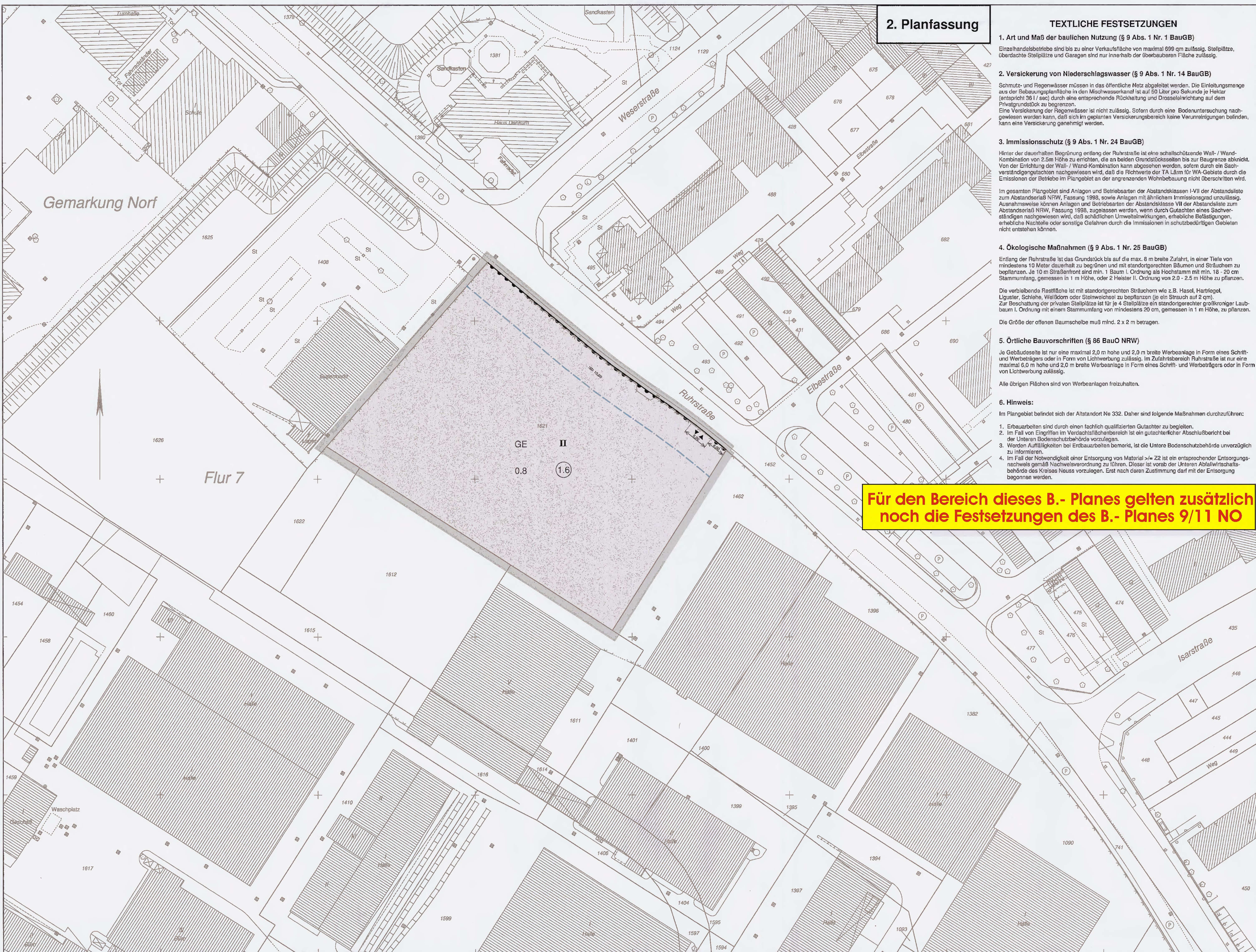




2. Planfassung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 699 qm zulässig. Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- 2. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Schmutz- und Regenwasser müssen in das öffentliche Netz abgeleitet werden. Die Einleitungsmenge aus der Bebauungsfläche in den Mischwasserkanal ist auf 50 Liter pro Sekunde je Hektar (entspricht 96 l / sec) durch eine entsprechende Rückhaltung und Drosselanrichtung auf dem Privatgrundstück zu begrenzen.
Eine Versickerung der Regenwasser ist nicht zulässig. Sofern durch eine Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, daß sich im geplanten Versickerungsbereich keine Verunreinigungen befinden, kann eine Versickerung genehmigt werden.
- 3. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Hinter der dauerhaften Begrünung entlang der Ruhrstraße ist eine schallschützende Wall- / Wand-Kombination von 2,5m Höhe zu errichten, die an beiden Grundstücksecken bis zur Baugrenze abknickt. Von der Errichtung der Wall- / Wand-Kombination kann abgesehen werden, sofern durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß die Richtwerte der TA Lärm für WA-Gebiete durch die Emissionen der Betriebe im Plangebiet an der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschritten wird.

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen und Betriebsarten der Abstandsclassen I-VII der Abstandsliste zum Abstandserlaß NRW, Fassung 1998, sowie Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad und zulässig, Ausnahmeweise können Anlagen und Betriebsarten der Abstandsclassen VII der Abstandsliste zum Abstandserlaß NRW, Fassung 1998, zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren durch die Immissionen in schutzbedürftigen Gebieten nicht entstehen können.
- 4. Ökologische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Entlang der Ruhrstraße ist das Grundstück bis auf die max. 8 m breite Zufahrt, in einer Tiefe von mindestens 10 Meter dauerhaft zu begrünen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 10 m Straßenfront sind min. 1 Baum l. Ordnung als Hochstamm mit min. 18 - 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, oder 2 Heister II. Ordnung von 2,0 - 2,5 m Höhe zu pflanzen.

Die verbleibende Restfläche ist mit standortgerechten Sträuchern wie z.B. Hasel, Hartfistel, Liguster, Schlehe, Weißdorn oder Steinweichei zu bepflanzen (je ein Strauch auf 2 qm). Zur Beschattung der privaten Stellplätze ist für je 4 Stellplätze ein standortgerechter großkroniger Laubbaum l. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Die Größe der offenen Baumschelte muß mind. 2 x 2 m betragen.
- 5. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)**

Je Gebäuseseite ist nur eine maximal 2,0 m hohe und 2,0 m breite Werbeanlage in Form eines Schrift- und Werbeträgers oder in Form von Lichtwerbung zulässig. Im Zufahrtsbereich Ruhrstraße ist nur eine maximal 6,0 m hohe und 2,0 m breite Werbeanlage in Form eines Schrift- und Werbeträgers oder in Form von Lichtwerbung zulässig.

Alle übrigen Flächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- 6. Hinweis:**

Im Plangebiet befindet sich der Altstandort Ne 332. Daher sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

 - Erbauen sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten.
 - Im Fall von Eingriffen im Verfallsflächenbereich ist ein guterlicher Abschlußbericht bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
 - Werden Auffälligkeiten bei Erdbauarbeiten bemerkt, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
 - Im Fall der Notwendigkeit einer Entsorgung von Material >= 22 ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung zu führen. Dieser ist vorab der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Neuss vorzulegen. Erst nach deren Zustimmung darf mit der Entsorgung begonnen werden.

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 9 / 10 No

Gemäß dem Bebauungsplan vom 08.12.1986 (BGBI. S. 223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2001 (BGBI. I. S. 1950), der Bebauungsplanverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 152) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 19.12.1980 (BGBI. I. S. 56) und der Bauordnung NRW vom 16.01.2000 (GV NW S. 296).

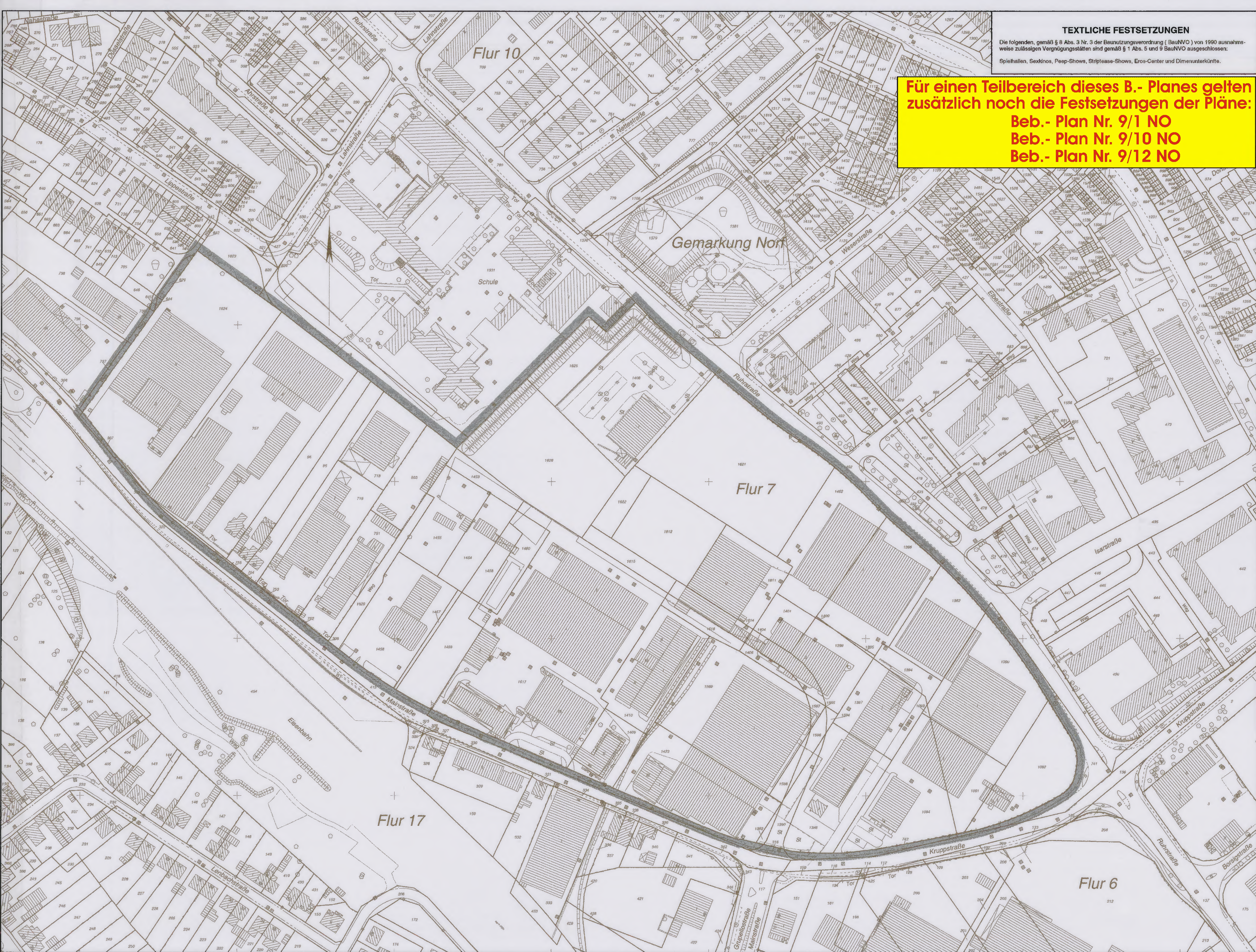
- Norf, Ruhrstraße -

Maßstab 1 : 500

Stand der Planunterlage: November 2001

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere andere Kraft, die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 9/10 No, 9/10 No

BESTANDSANGABEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
Wohngebäude	Kleingrenzlinie	W3 Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 Bau NVO)	
Wirtschaftsgebäude	Gemarkungsgrenzlinie	W4 Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)	
Garage	Flurgrenzlinie	W5 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)	
IV Anzahl der Vollgeschosse	Flurstücksgrenzlinie	W6 Besonderes Wohngebiet (§ 4a Bau NVO)	
B1 Böschung	Flurstückskennnummer	W7 Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO)	
L1 Laune	Nutzungsartengrenzlinie	W8 Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)	
40.51 Höhen über NN	Zaun	G1 Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)	
B2 Kanaldeckel	Hecke		
	Mauer		
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	
0.4 Grundflächenzahl (GRZ)	offene Bauweise	geschlossene Bauweise	FD Flachdach
10.0 Baumessenzahl	nur Einzelhäuser zulässig	nur Doppelhäuser zulässig	SD Satteldach
V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	nur Hausgruppen zulässig	nur Hausgruppen und Hausgruppen zulässig	PD Pultdach
III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		WD Walmdach
IV Zahl der Vollgeschosse zueinander			45° Dachneigung
TR Traufhöhe (Höchstgrenze)			Firstschneigung
FH Firsthöhe (Höchstgrenze)			
LH Lichte Höhe der Durchfahrt	Baulinie		
OK Oberkante der baulichen Anlage (Höchstgrenze)	Baugrenze		
VERKEHRSLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Straßenverkehrsfläche	Fläche für den Gemeinbedarf	Kirche	Öffentliche Grünfläche
Verkehr, besonderer Zweckbestimmung	Kindergarten	Kindertagesstätte	Spielplatz
FR Fuß- und Radweg	Öffentliche Verwaltung	Friedhof	Sportplatz
öffentliche Parkfläche	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Wald
Straßenrand			
Straßenbegrenzungslinie			
Ein- und Ausfahrten			
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			
SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
Plangebietsgrenze	Geh- u. Leihrecht zugunsten der Anlieger	Wasserfläche	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Blume zu pflanzen	Fläche für Bahnanlagen	
Geraden	Blume zu erhalten		
Stellplätze	Hecke zu pflanzen		
Gemarkungsgrenzlinie	Hecke zu erhalten		
Gemarkungsbereichsfläche			
Teilflächen			
Carport			
Nebenanlagen			
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN			
Fläche für Versorgungsanlagen			
CE Komplexeinheit			
Elektrizität			
Fernwärme			
Wasser			
Abfall			
Abwasser			
Ablagerung			
Für den Entwurf : Amt für Stadtplanung Neuss, den 2.8.2002 IA. Fachsachverständiger		Die Übermittlung der Bestandsangaben mit dem Lageverhältnisskizzen und der Orientierung sowie die gemeinliche Einseitigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Neuss, den 7.8.2002 IA. Fachsachverständiger	
Angefertigt : Vermessungsamt Neuss, den 7.8.2002 IA. Fachsachverständiger		Neuss, den 7.8.2002 IA. Fachsachverständiger	
Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 7.8.2002 aufgestellt. Die Aufstellung wurde am 7.8.2002 bekanntgemacht.		Die öffentliche Darlegung und Änderung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3(1) BauGB in der Zeit vom 7.8.2002 bis 14.8.2002. Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Änderung erfolgte am 7.8.2002.	
Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	
Der Rat der Stadt Neuss hat gemäß § 3(2) BauGB die Aufstellung dieses Planes beschlossen.		Nach ersatzlicher Bekanntmachung am 7.8.2002 gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 7.8.2002 bis 14.8.2002, einschließlich, öffentlich ausliegen.	
Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgezeichneten Änderungen gemäß § 3(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 7.8.2002 geändert worden. Die gegenüber der 1. Planfassung beschlossenen Änderungen sind in dieser Planfassung enthalten.		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	
Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	
Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 3(1) BauGB LV, mit § 7 und § 41 GO NW am 7.8.2002 als Satzung beschlossen.		Gemäß § 3(1) BauGB ist dieser Bebauungsplan am 7.8.2002 ersatzlich bekanntgegeben worden.	
Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	
Dieser Bebauungsplan hat mit gemäß § 3(2) BauGB vorgelegen. (siehe Verfügung vom 7.8.2002)		Gemäß § 3(2) BauGB ist die Genehmigung der Bebauungsplanänderung ersatzlich bekanntgegeben worden.	
Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	
Dieser Bebauungsplan hat mit gemäß § 3(2) BauGB vorgelegen. (siehe Verfügung vom 7.8.2002)		Neuss, den 7.8.2002 Der Bürgermeister	



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Die folgenden, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der BauNVO von 1990 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen:
Spielhallen, Sexkinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center und Dimenunterkünfte.

Für einen Teilbereich dieses B.- Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen der Pläne:
Beb.- Plan Nr. 9/1 NO
Beb.- Plan Nr. 9/10 NO
Beb.- Plan Nr. 9/12 NO

Bebauungsplan Nr. 9 / 11 No

Gemäß dem Bebauungsplan vom 08.12.1990 (BauNVO S. 229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2001 (BauNVO S. 18, 1950), der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BauNVO S. 18, 19) in Verbindung mit der Flächennutzungsverordnung vom 18.12.1990 (BauNVO S. 18, 19) und der BauNVO vom 13.04.2002 (BauNVO S. 216).

- Norf, Ruhrastraße / Mainstraße -

Maßstab 1 : 1000

Stand der Planunterlage: November 2001

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entsprechenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft, die entsprechenden Teile des Bebauungsplans Nr. 3b No, 9/1 No, 9/5 No, 9/10 No.

BESTANDSANGABEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Wohngebäude		Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 Bau NVO)
	Wirtschaftsgebäude		Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
	Garage		Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
	IV Anzahl der Vollgeschosse		Besonderes Wohngebiet (§ 4a Bau NVO)
	Döschung		Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
	Baum		Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
	Latrine		Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
	40-50 Meter über NN		Sondergebiet (§ 11 Bau NVO)
	Kanalschwell		
	Kreisgrenze		
	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		
	Flurstücksgrenze		
	Flurstücknummer		
	Nutzungseilengrenze		
	Zaun		
	Hecke		
	Mauer		

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	BAUORDNUNGS- FESTSETZUNGEN
0.4 Grundflächenzahl (GFZ)		FD Flachdach
0.7 Geschossflächenzahl (GFZ)		SD Seitendach
V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		PD Pultdach
III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze		WD Walmdach
TH Trepphöhe (Höchstgrenze)		ID Dachgeschoss als Vollgeschoss
PH Trepphöhe (Höchstgrenze)		45° Dachneigung
LH Lichte Höhe der Durchfahrt		Flurrichtung
OK Oberkante der baulichen Anlage (Höchstgrenze)		

VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	GRÜN- UND LANDWIRT. FLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

Für den Entwurf: Amt für Stadtplanung und Bauwesen, Neuss, den 30.7.2002 Lfd. Bauingenieur	Die Übermittlung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskartei und der Ortlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Neuss, den 29.1.2002 Lfd. Vermessungsleiter
Angefertigt: Vermessungsamt Neuss, den 29.1.2002 Lfd. Vermessungsleiter	Die öffentliche Beteiligung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3(1) BauNVO in der Zeit vom 27.10.2001 bis 28.10.2001. Die erforderliche Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung und Anhörung erfolgte am 27.10.2001. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter
Der Rat der Stadt Neuss hat gemäß § 3(2) BauNVO diesen Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauNVO in der Zeit vom 23.04.2002 bis 23.04.2002 öffentlich auslegen lassen. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter	Neu: öffentliche Beteiligung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3(1) BauNVO in der Zeit vom 27.10.2001 bis 28.10.2001. Die erforderliche Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung und Anhörung erfolgte am 27.10.2001. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter
Dieser Plan ist auf Grund der vorliegenden Anträge gemäß § 3(2) BauNVO durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss von 28.10.2001 öffentlich bekanntgegeben worden. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter	Neu: öffentliche Beteiligung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3(1) BauNVO in der Zeit vom 27.10.2001 bis 28.10.2001. Die erforderliche Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung und Anhörung erfolgte am 27.10.2001. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter
Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 3(2) BauNVO in der Zeit vom 27.10.2001 bis 28.10.2001 öffentlich bekanntgegeben. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter	Neu: öffentliche Beteiligung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3(1) BauNVO in der Zeit vom 27.10.2001 bis 28.10.2001. Die erforderliche Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung und Anhörung erfolgte am 27.10.2001. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter
Dieser Bebauungsplan hat mit gemäß § 3(2) BauNVO vorgelegt. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter	Gemäß § 3(2) BauNVO ist die Berechtigung der Baubehörde öffentlich bekanntgegeben worden. Neuss, den 2.7.2002 Lfd. Vermessungsleiter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 9/10 Norf

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 09.08.2002 Es gilt die BauNVO 1990

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 699 qm zulässig. Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

2. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Schmutz- und Regenwässer müssen in das öffentliche Netz abgeleitet werden. Die Einleitungsmenge aus der Bebauungsplanfläche in den Mischwasserkanal ist auf 50 Liter pro Sekunde je Hektar (entspricht 36 l / sec) durch eine entsprechende Rückhaltung und Drosseleinrichtung auf dem Privatgrundstück zu begrenzen.

Eine Versickerung der Regenwässer ist nicht zulässig. Sofern durch eine Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, daß sich im geplanten Versickerungsbereich keine Verunreinigungen befinden, kann eine Versickerung genehmigt werden.

3. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinter der dauerhaften Begrünung entlang der Ruhrstraße ist eine schallschützende Wall- / Wand-Kombination von 2.5m Höhe zu errichten, die an beiden Grundstücksseiten bis zur Baugrenze abknickt. Von der Errichtung der Wall- / Wand-Kombination kann abgesehen werden, sofern durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß die Richtwerte der TA Lärm für WA-Gebiete durch die Emissionen der Betriebe im Plangebiet an der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschritten wird.

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste zum Abstandserlaß NRW, Fassung 1998, sowie Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad unzulässig. Ausnahmsweise können Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse VII der Abstandsliste zum Abstandserlaß NRW, Fassung 1998, zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren durch die Immissionen in schutzbedürftigen Gebieten nicht entstehen können.

4. Ökologische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Entlang der Ruhrstraße ist das Grundstück bis auf die max. 8 m breite Zufahrt, in einer Tiefe von mindestens 10 Meter dauerhaft zu begrünen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 10 m Straßenfront sind min. 1 Baum I. Ordnung als Hochstamm mit min. 18 - 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, oder 2 Heister II. Ordnung von 2.0 - 2.5 m Höhe zu pflanzen.

Die verbleibende Restfläche ist mit standortgerechten Sträuchern wie z.B. Hasel, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Weißdorn oder Steinweichsel zu bepflanzen (je ein Strauch auf 2 qm).

Zur Beschattung der privaten Stellplätze ist für je 4 Stellplätze ein standortgerechter großkroniger Laubbaum I. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Die Größe der offenen Baumscheibe muß mind. 2 x 2 m betragen.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)

Je Gebäudeseite ist nur eine maximal 2,0 m hohe und 2,0 m breite Werbeanlage in Form eines Schrift- und Werbeträgers oder in Form von Lichtwerbung zulässig. Im Zufahrtsbereich Ruhrstraße ist nur eine maximal 6,0 m hohe und 2,0 m breite Werbeanlage in Form eines Schrift- und Werbeträgers oder in Form von Lichtwerbung zulässig.

Alle übrigen Flächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

6. Hinweis:

Im Plangebiet befindet sich der Altstandort Ne 332. Daher sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Erbauarbeiten sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten.
2. Im Fall von Eingriffen im Verdachtsflächenbereich ist ein gutachterlicher Abschlußbericht bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
3. Werden Auffälligkeiten bei Erdbauarbeiten bemerkt, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
4. Im Fall der Notwendigkeit einer Entsorgung von Material $\geq$ Z2 ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung zu führen. Dieser ist vorab der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Neuss vorzulegen. Erst nach deren Zustimmung darf mit der Entsorgung begonnen werden.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 9/11 Norf

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 09.08.2002 Es gilt die BauNVO 1990

Die folgenden, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen:

Spielhallen, Sexkinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center und Dirnenunterkünfte.